



Von angelegtem Zuschlage.

S. 1.

Am 31 Jenner 1725 ist in untergebener Sache bey hiesigem Hofrache gesprochen worden, daß Beklagens Ehefrau nach Anlas eingeständiger pactorum dotalium mehr nicht als 1000 Reichsthaler in die jetzige andere Ehe zu bringaen mächtig, ihro auch von all übrigen un- und beweglichen, als
per

per dicta pacta zu Erb gemachten Gütern nur allein die Nutzniessung zuzuerkennen, mithin dieselbe von allen solchen unbeweglichen, und zu Erb gemachten Gütern ein legale inventarium über dasjenige, was sich bey Absterben des ersten Ehemanns befunden, zu errichten, und selbiges samt den original darauf sprechenden Siegel und Briefen, als wohl auch die oheimische Erbschaft, (wes letzten Endes die Inspection des eingelangten Protocolls freyzustellen) una cum perceptis den klagenden curatoribus herauszugeben, und die aufgegangenen Proceßkosten gegen einander aufzuheben seyn.

§. 2.

Nachdem von dem Beklagten ab dieser Urtheil zu dem Kayserlichen und Reichscammergerichte appelliret, und daselbst die hiesige Urtheil am 10 April 1761 bestätigt worden; so wurde auf näheres der klagenden Vorländer Anrufen am 29 May selbigen Jahrs bey hiesigem Hofrathe Commissio ertheilet, nach Maassgabe der dahier erdineten und bey dem Kayserlichen und Reichscammergerichte bestätigten Urtheil von des Beklagten Ehefrau von allen unbeweglichen und zu Erb gemachten beweglichen Gütern ein richtiges Inventarium dessen, was sich bey Absterben ihres ersten Ehemanns befunden, vorbringen zu lassen, und dieses Geschäit, fort, was denen Klägern an Briefschaften und sonstigen nach Inhalt vorerwehnter Urtheil herauszugeben, zu berichtigen.

§. 3.

Hieraus nahm der Beklagte Anlas, sich aus der Sache zu ziehen, und seine Ehefrau allein handeln zu lassen. Damit wollten aber die Kläger sich nicht begnügen, sondern forderten anbey, daß der Beklagte eine rechtsbehörige Vollmacht ausstellen, und zur Sache sich mit bekennen sollte. Dahero gerlethen beede Theile in eine Nebenirrung, welche am 26 Sept. 1761 dabtn entschieden wurde, daß Beklagter *liti tam pro se, quam uxorio nomine* ferner, und südrohin zu assistiren, auch des Endes nebst der von seiner Ehefrau beybrachten, eine auf seinen Namen gestellte rechtserforderliche Vollmacht *ad acta* gelangen, und demnächst klagende Vorkinder *super exhibito statu*, und sonst sich vernehmen zu lassen, schuldig seyn.

§. 4.

Bev Reproduction dieses Bescheides stellten die Kläger zugleich vor, daß, gleichwie bey gegenwärtiger der Sache gelegenheit nicht ungegründet zu bejahen, daß der Beklagte eine und andere Sache verbringen, und Capitalien erheben dürste; also zu ihrer Sicherheit erforderlich wäre, demselben alle Veräußerung und Beschwerung zu untersagen. Als nun der klägerischen Bitte willfahret, und Wogten zu C. am zweyten Dec. 1761 anbefohlen wurde, daß *et periculo impetrantium pro securitate futuri*

turi judicati die dem Beklagten zugehörigen, und in seinem Amte ausstehenden Capitalien sofort in Zuschlag legen, nicht weniger dem Beklagten die Alienation und Aaravation des zu C. gelegenen Hauses sub poena nullitatis untersagen, und solches von denen Kanzeln verkündigen lassen solle, so hat der Beklagte von sothanem am neunten Jenner 1762 in sinuirten Befehle am 18 selbigen Monats revidiret, am 11 Februar die Strafgeelder erleyet, und am 25 selbigen Monats revisionem quoad effectum devolutivum erhalten. Dahero die richtige Beobachtung derer Nothfrist außser allen Zweifel gestellt ist.

§. 5.

Als viel demnach die Hauptsache anlangt, so sehet die dahier eröffnete, und bey dem Kaiserlichen und Reichscammergerichte bestätigte Urtheil klares Ziel und Maas, daß des Beklagten und nunmehrigen Revidentens Ehefrau mehr nicht dann 1000 Reichshaler in die zweyte Ehe einzubringen mächtig, mithin von allen so wohl un- als auch beweglichen Gütern, welche bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesen, selbiger nur die Nutznießung, dahingegen der Eigenthum den klagenden Vorkindern zugehörig, und denselben noch anbey die oberrheinische Erbschaft samt dem davon gehaltenen Gemein schon wirklich abzutreten seye. Desgleichen weise nicht

nicht nur obbemeldte Urtheil, sondern auch hiesige Landesordnung

CAP. 95. §. Da aber 2c.

des Revidentens Ehefrau an, ein förmliches Inventarium über alle dasjenige, was bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesen, zu errichten, und selbiges samt denen Originalbriefen denen vor- oder erster Ehe Kindern zu überlefern. Es ist also des Revidentens Ehefrau schuldig, und gehalten, zwey Obliegenheiten zu erfüllen, nemlich die oheimische Erbschaft samt dem davon genossenen denen Vorkindern schon wirklich abzutreten, so dann ein ordentliches Inventarium zu errichten, und selbiges denen Vorkindern zuzustellen.

§. 6.

Nun hat aber der Revident durch die an Hand genommene Berufung erstens bewürket, daß er in dem Besitze und Genusse der oheimischen Erbschaft bis dahin geblieben, und noch wirklich seye. Folglich ist er dermalen annoch schuldig, denen Vorkindern nicht allein die oheimische Erbschaft abzutreten, sondern auch den davon gehalten und gewis langjährig, mithin nicht geringschätzigen Genuß zu berechnen und zu vergüten, zum andern hat der Revident durch seine Berufung die Errichtung des inventarii bis dahin hinterzuleben, ja sogar die dermalige Errichtung um so unmöglicher gemacht, als dessen Ehefrau

frau in ihrem dahier übergebenen Statu selbst anführet und bekennet, daß sie das Silberwerk vor und nach verkauft, anbey die übrigen Gereiden, als nemlich Stühle, Leinwand und dergleichen, weil selbige durch Länge der Zeit abgenuzet worden, anzugeben nicht vermöchte. Es ist derothalben der Revident verbunden, nicht nur den Abgang zu ersetzen, sondern auch den durch die unterlassene Errichtung des Inventarii denen Vorfindern zuwachsenden Schaden zu vergüten. Ueber dies gestehet des Revidentens Ehefrau in dem übergebenen Statu, daß sie nach ihres ersten Ehemannes Absterben 3500 Reichsthaler erhoben habe, wovon, wann gleich jene 1000 Reichsthaler, welche dieselbe in die andere Ehe zu bringen mächtig, abgezogen werden, so bleiben jedennoch 2500 Reichsthaler zu ersetzen übrig.

§. 7.

Von Erfüllung aller vorangeführten Obliegenheiten kann der Revident sich dadurch keinesweges losmachen, noch befreyen, daß solchane Schulden nicht ihn, sondern seine Ehefrau angehen, und er also dafür nicht zu haften habe, inmaßen eines Theils nach hiesigen Landesrechten die Eheleute so wie sich, also auch einer des andern Schulden beyraithen, und in die Ehe einbringen. Dahero auch der Revident für seiner Ehefrau Schulden allerdings verhaftet; zumalen derselbe bis dahin nicht angeführet, daß er

bey seiner Verheyraeth die gewöhnliche Gemelnschaft ausgeschlossen, und durch besondere Verträge oder Eheveredung sich dawider geschüzet habe. Da auch andern Theils des Revidentens Ehefrau vor ihrer zweyten Heyraeth kein Inventarium errichtet, ja der Revident selbst nach der Heyraeth dessen Errichtung hintererleben und unmöglich gemacht; so findet dahier gewislich statt, was

NEGUSANTIUS de Pignor. Membr.

IV. Part. 2. num. 156.

Schreibt: Quando mater transivit ad secundas nuptias, antequam filiis suis pupillis alium tutorem faciat ordinari, & ei reddat rationem administratae tutelae, & reliqua restituat, nam tali casu bona secundi mariti, & sic vitrici sunt tacite hypothecata pro reddenda administratione tutelae, & restitutione reliquorum; zumalen der Revident nach der Heyraeth dero Vorkinder Güter, oder die eheliche Erbschaft so viele Jahre mitbesessen, und davon die Einkünfte genossen hat.

§. 8.

Der Revident will zwar annoch einwenden, und gar durch Quittungen erwelsen, daß die Vorkinder ihm mehr dann 11000 Reichsthaler schuldig seyn. Derselbe hätte aber dabey gedenken sollen, daß er selbst ein solches Rechtsmittel erwählet, wobey

nicht erlaubet, neue Sachen anzuführen, und neue Beweissthümer bezubringen. Zudem erhellet schon wirklich, daß der Revident denen Vorkindern die ohelmische Erbschaft samt dem gehaltenen langwierigen Genuße abzutreten, wie auch alle dasjenige, so von den bey Absterben des ersten Ehemanns vorhanden gewesen beweglichen Gütern und Gereiden verkommen oder untergegangen, zu ersetzen schuldig seye. Dahingegen ist annoch ganz ungewis, was es mit der angegebenen Schuld von 11000 Reichsthaler für eine Bewandniß habe, und falls es damit richtig, ob selbige alsdann diejenige Summe erreiche, welche dem Revidenten zur Last lieget. Bey solchen Umständen ist also weder denen revisi noch dem Revidenter zu verdenken, daß sie auf die Sicherheit den Besicht nehmen, und dafür alle nöthige Sorge tragen. Ueber dies schlagen die revisi dasjenige, so ihnen gebühret, auf 50000 Reichsthaler an, und haben auch diesen Anschlag schon ziemlichermaßen beschienget. Mit hin mag die angegebene Schuld von 11000 Reichsthaler für eine hinlängliche und genügsame Sicherheit nicht gehalten werden, falls selbige auch schon wirklich richtig gestellet wäre.

§. 9.

Wird obigen allen endlich noch hinzugesetzt, daß von des Revidentens Ehefrau bereits einige Gelder erhoben, einige Sachen verkauft, und andere

bere verkommen oder untergangen, daß ein Inventarium nie errichtet, und dormalen auch obangeführten Umständen noch zu errichten unmöglich, mithin der Revident in allen Wegen verdächtig, daß von den Revidenten nicht nur die oheimische Erbschaft von so geraumen Jahren her genuset, sondern auch die zur ersten Ehe gehörigen beweglichen Güter und Gereiden in dessen freyen Händen gewesen, und bis zu Absterben seiner Ehefrau zu belassen, daß der Revident mit vielen Kindern versehen, und daher vieles bedürftig, daß die ausstehenden Gelder leicht zu erheben, und der Revident nach derer revisorum Angaben die bey sicherm Freyherrn von H. stehenden 4000 Reichsthaler einzunehmen schon wirklich vorhabens seyn sollte, so wird gewislich Niemand daran zweifeln, daß bey diesen Umständen der von denen revisis nachgesuchte Zuschlag statthaft seye. Etenim ad impetrandum arrestum sufficere, ut implorans tummarie saltem fidem faciat, de suo debito, deinde ostendat, periculum aliquod subesse, ut sibi de consequendo debito prospicere debeat, per se patet.

DE CRAMER Tom. I. Observ.

413.

§. 10.

Wannhero auch meines wenigsten Ermessens zu sprechen wäre, daß revisio übel gebeten, die

25

die

die Strafzelder einzuziehen, die bey hiesigem Hof-
rathe am zweenen Dec. 1761 erlassene Verordnung
ihres Inhalts zu bestätigen, und der Resident in
die dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Er-
mäßigung fällig zu erteilen seye.

II.

Von Antheilung eines Schatzguts.

§. 1.

Johann P. hat sich mit Anna Christina K. ver-
heyrathet, in die Ehe ein Gut zu P. genennet
eingebracht, drey Kinder, namentlich Anna Ca-
tharina, Ludger und Peter, gezeuget, und mit Hin-
terlassung der drey Kinder, wie auch der Ehefrau
das Zittliche verlassen.

§. 2.

Darauf hat die Wittib sich mit Hentich O.
zur zweyten, sodann mit Johann Rütger N. zur drit-
ten Ehe begeben, und mit selbigem am 22 August
1744 eine Heyrathsverschreibung errichtet, worinnen

§. 4. 5.